

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS Berlin – Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda – Landesgrenze)“, Bahn-km 122,149 bis 124,563 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda und Bahn-km 50,360 bis 46,940 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt - Elsterwerda in der Gemeinde Röderland und in der Stadt Elsterwerda im Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 17.11.2025, Az. 511ppa/060-2300#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 29.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 12.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: 100987)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“ in der Gemeinde Röderland, Landkreis Elbe-Elster, Bahn-km 122,149 bis 124,563 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda, und Bahn-km 50,360 bis 46,940 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Ersatzneubauten aller im Planfeststellungsabschnitt 3.1 befindlichen Eisenbahnüberführungen und Durchlässe; die Erneuerung der Strecke einschließlich der

Zuwegungen für Rettungswege und Wartungsarbeiten; die Erneuerung der kompletten bahntechnischen Ausrüstung einschließlich der Erweiterung des elektronischen Stellwerks in Elsterwerda; die Errichtung von Lärmschutzwänden in Prösen und ferner Bahnsteigverlängerungen im Bereich des Bahnhofs Elsterwerda und Ersatzneubau des Haltepunkts Prösen-Ost.

Die Planung beinhaltet landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den Städten Herzberg (Elster) und Doberlug-Kirchhain.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation; Überbauung von Lebensräumen; Bodenversiegelung und - verdichtung; Grundstücksinanspruchnahmen; bauzeitliche Wasserhaltung; Einbringen von Stoffen in das Grundwasser; Waldumwandlung; dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lärmschutzwände.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege; Artenschutz; den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen; Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz; Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; verkehrliche Belange; Land- und Forstwirtschaft; Denkmalschutz; Belange der Luftfahrt; den Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen und den Brand- und Katastrophenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, 19.12.2025